



ÖAL-Fachtagung: Wie laut darf *ES* sein?

RA Dr. Christian Onz

ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH

Umweltverträglichkeitserklärung 1

Rechtsgrundlage: §§ 6 Abs 1, 24 Abs 7

§ 6 Abs 1 Z 1 lit a) bis f) – Darlegung des Vorhabens

- lit „d) die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme“.

§ 6 Abs 1 Z 3 bis 5 – Immissionsbezogene Darlegungen

- Z 3 – Ist-Zustand
- Z 4 – Immissionszuwachs
- Z 5 – Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

UVE-Leitfaden, 2008

Umweltverträglichkeitserklärung 2

Prognosehorizont der Zusatzbelastung

- Grundsätzlich: Zeitpunkt der Inbetriebnahme
- VwGH 3.9.1996, 95/04/0189:

Es ist immer die für die Nachbarn ungünstigste Situation zugrunde zu legen. Dies bedeutet, dass auf den maximalen Auslastungsgrad, der erst längere Zeit nach der Inbetriebnahme erreicht wird, abzustellen ist.

Umweltverträglichkeitserklärung 3

- BVwG 21.8.2017, W143 2017269-2/297E, A 26, *Linzer Autobahn*

Relevant sind nicht hypothetische Beeinträchtigungen, eine worst case Betrachtung entspricht nicht der Rechtsprechung. Entscheidend ist vielmehr der Erwartungswert, dessen Heranziehung die Verkehrsnachfrage mit der größten Eintrittswahrscheinlichkeit abbildet. Zum Ausschluss von Rechtsunsicherheiten ist ein Monitoring vorgesehen. Ergeben sich vorhabensbedingte Überschreitungen der gesetzlichen bzw. mit Auflagen vorgeschriebenen Grenzwerte, sind kompensatorische Maßnahmen, die eine künftige Einhaltung der Grenzwerte erwarten lassen, zu setzen (Verweis auf VwGH 19.12.2013, 2011/03/0160). Zulässigkeit von Monitoring und späterer Konkretisierung von Maßnahmen, sofern auch ohne diese Konkretisierung die Umweltverträglichkeit des Vorhabens feststeht.

Messpflicht 1

Ermittlung des Ist-Zustands erfordert (grundsätzlich bzw. im Regelfall) die Durchführung von (repräsentativen) Messungen:

- VwGH 9.9.2015, 2013/03/0120

In diesem Zusammenhang hat der Verwaltungsgerichtshof schon ausgeführt, dass für den Fall, dass eine Messung am entscheidenden Immissionspunkt möglich ist, es - von Ausnahmefällen abgesehen - unzulässig ist, die dort zu erwartenden Immissionen (bloß) aus den Ergebnissen einer Messung an einem anderen Ort zu prognostizieren.

- VwGH 18.5.2016, 2015/04/0053

Auch der Umstand, dass die Betriebsanlage von der belangten Behörde gestützt auf Berechnungen genehmigt wurde (weil mangels Realisierung des Projekts zu diesem Zeitpunkt eine Messung nicht möglich war), entbindet das Verwaltungsgericht nicht - eine mittlerweile erfolgte Inbetriebnahme der Anlage vorausgesetzt - eine Messung vorzunehmen.

Messpflicht 2

- VwGH 18.5.2016, 2015/04/0053

Nach den Feststellungen im angefochtenen Erkenntnis liegen die zu erwartenden betriebsbedingten Schallimmissionen zwar hinsichtlich Dauerschallpegel um 10 dB unter der örtlichen Ist-Situation, die betriebsbedingten Spitzenpegel liegen allerdings in der gleichen Größenordnung wie diejenigen der Bestandsituation.

Der Umstand, dass es nach den angestellten Berechnungen zu keiner Änderung der Bestandsituation kommen werde, vermag für sich genommen keinen Ausnahmefall darzutun, weil damit der Regelfall (in dem Messungen vorzunehmen sind) von vornherein auf die Konstellationen beschränkt wäre, in denen die Berechnung (oder Schätzung) eine Überschreitung der Ist-Situation zeigt.

Messpflicht 3

- VwGH 29.1.2018, Ra 2017/04/0026

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt festgehalten, dass der Durchführung von Messungen – soweit diese möglich sind – grundsätzlich der Vorrang vor lärmtechnischen Berechnungen einzuräumen ist. ‚Grundsätzlich‘ bedeutet, dass diese Verpflichtung nicht allgemein besteht, sobald eine Messung (technisch) möglich ist, allerdings kann nur in Ausnahmefällen davon abgesehen werden. Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, ist auf sachverständiger Grundlage fallbezogen in schlüssiger Weise darzulegen.

Messpunkt 1

- VwGH 20.2.2007, 2004/05/0248, 26.11.2015, 2012/07/0027

Die Beurteilung der Zumutbarkeit einer Lärmbelästigung hat auf jenen der Lärmquelle am nächsten liegenden Teil des Nachbargrundstückes abzustellen, der die größtmögliche Belästigung der Nachbarn erwarten lässt, sofern dieser rechtskonform, etwa nach dem Baurecht, dem regelmäßigen Aufenthalt des Nachbarn, sei es im Gebäude, sei es außerhalb eines Gebäudes, dienen kann.

Die Wahl des Messpunktes fällt in den fachlichen Verantwortungsbereich des Sachverständigen.

Messpunkt 2

- VwGH 9.9.2015, 2013/03/0120

Der Verwaltungsgerichtshof verkennt nicht, dass - worauf auch die mitbeteiligte Partei in ihrer Gegenschrift hinweist - bei einem sich über etliche Kilometer ziehenden lärmemittierenden Linienvorhaben, wie dem gegenständlichen Projekt, die Durchführung von Messungen an einer Vielzahl von Immissionspunkten die Verwirklichung eines derartigen Vorhabens unangemessen erschweren würde.

Derart ist es bei einem solchen Vorhaben nicht von vornherein erforderlich, an jedem möglichen Immissionspunkt eine entsprechende Messung durchzuführen. Dies setzt aber voraus, dass nach dem maßgeblichen Stand der Technik für die Lärmbeurteilung und den Immissionsschutz die relevanten repräsentativen Immissionspunkte identifiziert werden, dort gemessen und dann auf der Grundlage dieser Messungen mittels geeigneter Berechnungen die Lärmbeurteilung durchgeführt werden kann.

Messpunkt 3

- VwGH 9.9.2015, 2013/03/0120

Liegt der durch Berechnung erzielte Wert nahe an einem medizinisch relevanten Wert, der zusätzliche Schallschutzmaßnahmen notwendig machen würde, kann auf Basis eines substantiierten Parteivorbringens auch dieser Punkt einen entscheidenden Messpunkt darstellen.

- VwGH 18.5.2016, Ra 2015/04/0093

Allerdings fällt die Wahl der Messpunkte in den fachlichen Verantwortungsbereich des Sachverständigen; sie kann daher, soweit sie nach allgemeinem Erfahrungsgut nicht bereits als un schlüssig zu erachten ist, nur durch ein auf gleicher fachlicher Ebene stehendes Vorbringen entkräftet werden.

Messpunkt 4

- VwGH 20.12.2016, Ro 2014/03/0035, *Umbau Linz Hbf. Westseite*

Es fehlen Feststellungen der Behörde, ob es sich bei dem ausgewählten Dauermesspunkt 5 tatsächlich um den nach § 2 Abs 5 SchIV maßgebenden Immissionspunkt handelt. Unklar ist weiters, weshalb es zur Beurteilung betreffend die Lärmbelastung keiner weiteren Messpunkte entlang des durch das Gemeindegebiet der Revisionswerberin verlaufenden Streckenabschnitts des Vorhabens bedarf. Damit ist nicht nachvollziehbar, ob nach dem maßgeblichen Stand der Technik die relevanten Immissionspunkte identifiziert wurden.

Sachverständige 1

- Nach stRsp erfordert der Fachbereich Lärm ein Zusammenwirken zwischen schalltechnischem und umweltmedizinischem SV.
- Während schalltechnisch die Gesamtimmission zu ermitteln ist, obliegt dem umweltmedizinischen SV die Qualifizierung der Einwirkungen nach Art und Dauer auf den menschlichen Organismus entsprechend den Tatbestandsmerkmalen des § 77 Abs 2 GewO 1994 (gesunder, normal empfindender Erwachsener und gesundes, normal empfindendes Kind).
- Klangcharakteristik, Impulscharakter, Frequenz etc. sind zu berücksichtigen (VwGH 30.6.2004, 2002/04/0001; 14.9.2005, 2003/04/0007 und 9.9.2015, 2013/03/0120).

Sachverständige 2

- Sachadäquate Methode vom SV auszuwählen, keine Parteiendisposition, kein Methodenstreit.
- Unschlüssigkeit des humanmedizinischen Gutachtens: Bezugnahme auf Grenzwerte des WHO und der OECD, danach begründungsloses Heranziehen der höheren Grenzwerte der SchIV. Es ist daher unklar, ob das Vorhaben eine Unterschreitung der in der SchIV normierten Grenzwerte erfordert. Verkennung der Rechtslage durch die Behörde, da Grenzwerte der SchIV nur Mindeststandards darstellen.

Umweltverträglichkeitsgutachten

- Prüfung der UVE und der sonstigen Unterlagen nach dem Stand der Technik und der in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau.
- Schalltechnik kann die Messergebnisse des Konsenswerbers/der Konsenswerberin übernehmen (Plausibilitätsprüfung).
- Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle.
- Vorschläge für Nebenbestimmungen; Aufnahme in den Bescheid, um zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen (§§ 17 Abs 4, 24f Abs 3).

Genehmigungskriterien 1

- VwGH 26.5.1998, 98/04/0022:

Maßgeblich ist nicht, wie sich die Veränderung der Gesamtsituation auf Leben und Gesundheit im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1 GewO 1994 auswirkt; maßgeblich sind vielmehr die Auswirkungen der veränderten Gesamtsituation (i.e. der Beurteilungsgegenstand).

- Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 Abs 2 Z 2 lit a und c; ebenso § 24f Abs 1 Z 2 lit a und c:
 - Keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen
 - Keine unzumutbare Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn des § 77 Abs 2 GewO 1994

Genehmigungskriterien 2

- VwGH 11.9.2013, 2012/02/0044

Gesundheitsgefährdungen müssen ebenso wie unzumutbare Belästigungen vermieden werden. Belästigungen können jedoch durch entsprechende Auflagen auf ein zumutbares Ausmaß beschränkt werden, sofern dies möglich ist. Maßstab für die Beurteilung der Zumutbarkeit einer solchen Belästigung der Nachbarn durch Lärm sind die verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse (d.i. das so genannte 'Ist-Maß') auf einen gesunden normal empfindenden Menschen.

Es ist also jener Lärmpegel festzulegen, der bei Zusammenwirken von Ist-Maß und einem Immissionsanteil der zu genehmigenden Anlage wegen ansonst zu befürchtender unzumutbarer Auswirkungen auf einen gesunden normalen Menschen nicht überschritten werden darf. Der aus dem Zusammenwirken des Ist-Maßes und des von der zu genehmigenden Anlage zu erwartenden Beurteilungspegels sich ergebende neue Immissionsstand (sohin das durch die Änderung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse sich ergebende neue Ist-Maß) darf das Beurteilungsmaß nicht überschreiten.

Genehmigungskriterien 3

- Entlastungsprivileg gemäß § 24f Abs 2

„Wird im Einzelfall durch die Verwirklichung des Vorhabens ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, so gilt die Genehmigungsvoraussetzung des Abs. 1 Z 2 lit. c als erfüllt, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann.“
- Gilt für Vorhaben des 3. Abschnittes UVP-G 2000
 - § 23a: Bundesstraßen iSd BStG
 - § 23b: Eisenbahn-Hochleistungsstrecken (durch VO nach dem HLSG zu solchen erklärt)
 - ebenso Vorhaben nach den Z 9 bis 11 und 16 sowie aus der Z 14 Flughäfen gemäß § 64 LFG (diese sind vom 2. Abschnitt UVP-G 2000 erfasst).



Genehmigungskriterien 4

- Betrifft im Wesentlichen Straßenvorhaben (wenngleich der Tatbestand des § 24f Abs 1 1. Satz nicht auf solche Vorhaben beschränkt ist; wäre allenfalls auch für Starkstromfreileitungen iH auf das Korona-Geräusch denkbar). Praktische Bedeutung gering (siehe BVwG 21.8.2017, W143 2017269-2/297E)

Genehmigungskriterien 5

- Besondere Immissionsschutzvorschriften gemäß § 24f Abs 2 zweiter Satz:
„Bestehen besondere Immissionsschutzvorschriften, so ist insoweit die Gefährdung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. a und die Zumutbarkeit einer Belästigung im Sinn des Abs. 1 Z 2 lit. c nach diesen Vorschriften zu beurteilen.“
- Dies gilt auch für Vorhaben nach den Z 9 bis 11 und 16 sowie Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 LFG betreffen (§ 17 Abs 3).
- Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung – SchIV, BGBl II 415/1993 idF BGBl II 362/2013
- Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung – BStLärmIV, BGBl II 215/2014

Genehmigungskriterien 6

- VfGH 2.10.2013, V30/2013-16, V31/2013-14

SchIV entspricht nicht (mehr) dem Stand der Technik, welcher im EisbG gefordert ist. Die verwiesenen Regelwerke bilden nicht mehr den Stand der Technik ab. Den Verordnungsgeber trifft eine periodische Revisionspflicht, um eine Invalidation der Verordnung zu verhindern.

- VwGH 22.10.2012, 2010/03/0014:

Die Grenzwerte der SchIV stellen den im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit eines Projektes jedenfalls einzuhaltenden Mindeststandard dar. Wenn der SV bei jenen Immissionsbereichen, bei denen das Ist-Maß weniger als 35 dB(A) beträgt und für die eine Zunahme um mehr als 10 dB(A) prognostiziert wird, eine Grenze der Lärmimmission von 45 dB(A) fordert, genügt es nicht, auf die Einhaltung der Grenzwerte der SchIV zu verweisen.

Genehmigungskriterien 7

- VfGH 15.3.2017, V162/2015-50

BStLärmIV ist verfassungskonform. Dies gilt insbesondere für § 6 Abs 2 BStLärmIV, wonach in den dort genannten Immissionsbereichen vorhabensbedingte Immissionserhöhungen von bis zu 1,0 dB irrelevant sind.

- VwGH 25.10.2000, 99/06/0063

Eine Überschreitung des Ist-Maßes durch das Summenmaß um 1 dB ist irrelevant, da sich eine solche Überschreitung innerhalb der Mess- und Rechengenauigkeit bewegt und weiters sinnlich nicht wahrnehmbar ist.

Genehmigungskriterien 8

- BVwG S7 Ost, S7 West, S3 und A26

BStLärmIV ist verbindlich und anzuwenden. Sie führt zu keiner Verschlechterung der bisher erzielten Ermittlungsergebnisse und vorgeschriebenen Maßnahmen. Allenfalls durch das Inkrafttreten der BStLärmIV erforderlich werdende Antragsänderungen sind durch § 13 Abs 8 AVG gedeckt.

- BVwG 29.9.2017, W104 2120271-1/202E A5 *Nord/Weinviertel Autobahn, Abschnitt Poysbrunn – Staatsgrenze*

Einzelfallprüfung nach der BStLärmIV erfordert eine Beurteilung jedes Objekts für sich. Einschlägige Regelwerke, wie die ÖAL Nr 6/18 sind nach begründeter Maßgabe der Beurteilung zugrunde zu legen. Inwieweit Objekte gemeinsam beurteilt werden können, obliegt der fachlichen Einschätzung der Humanmedizin.

Abnahmeprüfung 1

- Für jedes UVP-pflichtige Vorhaben besteht die Verpflichtung des Vorhabensträgers, der Behörde die Fertigstellung des Vorhabens vor dessen Inbetriebnahme (bei Vorhaben nach dem 3. Abschnitt: vor der Verkehrsfreigabe) anzuzeigen.
- Abnahmeprüfung:
 - Für Vorhaben des 2. Abschnitts des UVP-G 2000 obligatorisch Zuständigkeit der UVP-Behörde (§ 20 Abs 2).
 - Für solche des 3. Abschnitts fakultativ Zuständigkeit der UVP-Behörden (§ 24h Abs 2).

Abnahmeprüfung 2

- Gegenstand der Abnahmeprüfung: Das errichtete Vorhaben. Nicht zu überprüfen ist die Bauphase. Strittig ist, in welchem Umfang der Betrieb Gegenstand der Abnahmeprüfung zu sein hat.
- Kollaudierungsoperat und Messungen:
 - Verifizierung der Berechnungen, auf die sich der Genehmigungsbescheid stützt (Emissionsmessungen).
 - Keine Messung des Ist-Zustandes.
- Kein Abnahmebescheid bei Vorhaben nach dem 3. Abschnitt.
- Zuständigkeitsübergang mit Rechtskraft des Abnahmebescheides (§ 20 Abs 1) bzw mit Verkehrsfreigabe, es sei denn, Antrag auf Genehmigung geringfügiger Abweichungen wurde gestellt (§ 24h Abs 3).

Abnahmeprüfung 3

- US 7.4.2011, 9B/2005/8-626, *Stmk-Bgld 380 kV-Leitung II Abnahmeprüfung*: Die Vorschreibung von Nebenbestimmungen (konkret: betreffend Lärmschutz zur Vermeidung tieffrequenter Immissionen) ist auch im Abnahmebescheid zulässig.
- Änderungen:
 - Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 18b UVP-G 2000
 - Genehmigung geringfügiger Abweichungen im Abnahmebescheid (§§ 20 Abs 4, 24h Abs 2 UVP-G 2000).
 - Verschlechterungen gegenüber dem Genehmigungsverfahren u.a. beim Lärmschutz würden den Ergebnissen der UVP widersprechen und sind daher grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.



Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Christian Onz

ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER
Rechtsanwälte GmbH